Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf die Strecke Haldeneggsteig-Schaffhauserstraße in der Weinbergstraße.

(Vom 12. November 1908.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (O. S. Bd. 25, pag. 1) wird ausgedehnt auf die neu zu erstellende Linie durch die Weinbergstraße vom Haldeneggsteig bis zur Schaffhauserstraße.

II. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung der neu zu erstellenden Strecke richten sich nach dem zu erlassenden Bundesbeschluß.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 ebenfalls auf die neue Teilstrecke ausgedehnt ist.

Zürich, den 12. November 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 28. Dezember 1908 lautet:

1. Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb einer Straßenbahnlinie durch die Weinbergstraße, vom Haldeneggsteig bis zur Schaffhauserstraße, bewilligt.

2. Auf die neue Linie finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten, durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70) und vom 28. März

1903 (E. A. S. XIX, 60) abgeänderten und wiederholt durch Bundesratsbeschlüsse ausgedehnten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung.

3. Mit den Erdarbeiten für den Bau der Linie ist spätestens sechs Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

4. Spätestens sechs Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten ist die neue Linie zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben.

Verordnung

betreffend

die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten.

(Dienstordnung der Baudirektion.)

(Vom 11. Januar 1909.)

(§ 63 Gesetz betreffend das Straßenwesen, 20. August 1893, und § 76 h Wasserbaugesetz, 15. Dezember 1901.)

A. Organisation.

§ 1. Die Direktion der öffentlichen Bauten umfaßt folgende Dienstabteilungen:

I. Die Direktionskanzlei;
II. das Tiefbauamt;
III. das Hochbauamt;
IV. das Rechnungssekretariat.

§ 2. Diesen Dienstabteilungen ist folgendes Personal zugeteilt:

I. Der Direktionskanzlei:

1. Zwei Sekretäre;
2. ein Registrator;
3. Kanzlisten und Kanzleigehülfen.

II. Dem Tiefbauamte:

1. Der Kantonsingenieur;
2. dessen Adjunkt;
3. technische Assistenten;
4. Kanzlisten;
5. technisches Hülfspersonal;